



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. August 1966

Teil II Nr.87

Tag	Inhalt	Seite
20.	7. 66 Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1. — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren —	563
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	569

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1. — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren —

Vom 20. Juli 1966

Auf Grund des § 88 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. HO) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

Begriffsbestimmung der Schutzgüte

Die Schutzgüte umfaßt die Gesamtheit der Merkmale der Güte der Arbeitsmittel (für die Produktion, die Forschung und Entwicklung, den Transport oder für Dienstleistungen genutzte Arbeitsstätten im ganzen als auch entsprechend verwendete Anlagen und Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte im einzelnen) und Arbeitsverfahren, die zur Kennzeichnung der vollen Erfüllung der Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes erforderlich sind. Die Anforderungen werden durch den höchstentwickelten Stand der Technik bei der Gewährleistung sicherer und arbeitshygienisch einwandfreier Arbeitsbedingungen bestimmt. Dieser Entwicklungsstand spiegelt sich in der Anwendung einer gefahrungs- und erschwernisfreien Technik wider. Sofern eine derartige Technik noch nicht realisiert werden kann, gilt die Schutzgüte von Arbeitsmitteln auch dann als vorhanden, wenn diese mit sicherheitstechnischen Mitteln versehen sind, die den Anforderungen des § 3 entsprechen.

Aufgaben der Projektanten und Hersteller

§2

Gestaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich die Arbeitsmittel so projektiert, konstruiert und hergestellt sowie neue *

* Arbeitsschutzanordnung 3 vom 1. August 1961 (GBl. II Nr. 51 S. 339)

Arbeitsverfahren so entwickelt werden, daß sie Schutzgüte haben. Dabei hat er die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes sowie Arbeitsschutzes, ebenso wie die einschlägigen praktischen Erfahrungen anderer Hersteller und der die Arbeitsmittel benutzenden bzw. die Arbeitsverfahren anwendenden Institutionen, allseitig auszuwerten. Er hat vor allem eine Verfahrenstechnik sowie Arbeitsmittel vorzusehen, die gefahrungs- und erschwernisfrei sind. Ist dies technisch oder ökonomisch noch nicht durchführbar, so sind die Arbeitsmittel für jeden Umgang mit sicherheitstechnischen Mitteln zu versehen.

(2) Die Anforderungen an die Schutzgüte der Arbeitsmittel sind anhand eines Leitschemas für die Ermittlung der Schutzgüte (Anlage 1) zu erarbeiten. Die Generaldirektoren der arbeitsmittelherstellenden WB haben aus diesem Leitschema Richtlinien mit wissenschaftlich-technischen Kennziffern für die Gestaltung und Verwendung von Arbeitsmitteln ihrer Erzeugnisgruppen abzuleiten. Dabei haben sie den wissenschaftlich-technischen Kennziffern die verbindlichen arbeitshygienischen Normen mit zugrunde zu legen.

(3) Der Betriebsleiter hat bei der Gestaltung der für den Export bestimmten Arbeitsmittel und deren Ausrüstung mit sicherheitstechnischen Mitteln dieselben Anforderungen an die Schutzgüte zu stellen, wie bei den für den Binnenmarkt vorgesehenen Erzeugnissen, sofern nicht in den Export- bzw. Ausfuhrverträgen anderes vereinbart ist.

§3

Sicherheitstechnische Mittel

(1) Die sicherheitstechnischen Mittel sollen so gestaltet werden, daß

- ihre Wirkung ohne eine zusätzliche Handlung ausgelöst wird und diese Wirkung nur durch besondere technische Maßnahmen aufgehoben werden kann, solange die sicherheitstechnischen Mittel zur Beseitigung bzw. Minderung unmittelbarer Gefahren eingesetzt sind,
- sie überall und zu jeder Zeit wirken, wo und wann dies erforderlich ist,